

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 30. November 2004

Nr. 2004/2429

### **Änderung des Dienstreglements für die Kantonspolizei vom 21. Mai 1991**

---

#### **1. Erwägungen**

##### **1.1 Das Konzept der Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA)**

Mit Beschluss vom 6. Juli 2004 (RRB Nr. 2004/1533) hat der Regierungsrat vom Grobkonzept „Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA)“ der Polizei Kanton Solothurn vom 25. Juni 2004 Kenntnis genommen. Das Kommando rekrutiert zu dessen Umsetzung vorerst 10 Polizeiliche Sicherheitsassistenten und –assistentinnen für die neu zu schaffende Einheit. Diese werden während 4 Monaten auf ihre zukünftige sicherheitspolizeilichen Tätigkeiten hin ausgebildet. Ziel ist es, durch die Übertragung weniger anspruchsvoller Polizeitätigkeiten auf die PSA die umfassend ausgebildeten Polizisten und Polizistinnen zu entlasten und so innerhalb des be–stehenden Korps eine spürbare Effizienzsteigerung herbeizuführen.

##### **1.2 Ausgangslage: Die Polizei in einem veränderten gesellschaftlichen Umfeld**

Die heutige Grundstruktur der Sicherheitsabteilung besteht seit dem 1.1.1997. Seither hat sich das Umfeld für die Polizei allgemein und für die Sicherheitsabteilung im Besonderen stark ver–ändert. Die Veränderungen sind gesellschaftlicher und polizeilicher Natur: In einer zunehmend individualistischeren Gesellschaft mit abnehmender sozialer Kontrolle und weniger allgemein–gültigen Wertvorstellungen wird eine ständig zunehmende Anzahl von Aufträgen aus immer komplexeren Aufgabenfeldern der Polizei zur Bearbeitung übertragen. Die polizeilichen Orga–nisationsstrukturen müssen diesen Entwicklungen stets Rechnung tragen und es gilt jeweils die erforderlichen Massnahmen zur Prozess– und Organisationsoptimierung einzuleiten, um be–züglich Organisationsgrad den heutigen Anforderungen, die an die polizeiliche Arbeit gestellt werden, zu genügen. Aus diesem Grund wurden seit 1996 verschiedene kleinere Reorganisa–tionen umgesetzt.

Die derzeit geplante Anpassung der Polizeiorganisation erfolgt vor allem aufgrund der erheblichen quantitativen Zunahme des Arbeitsvolumens in sämtlichen Aufgabengebieten der Kantonspolizei (vgl. Grobkonzept Ziffer 1.2): Im Bereich der Sicherheits– Abteilung sind es insbesondere das in den letzten Jahren massiv gesteigerte Auftragsvolumen, das erhöhte Verkehrsaufkommen, die Zunahme der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt und –örtlich punktuell– die Zunahme der Strassenkriminalität, insbesondere der Einbruchdiebstähle, sowie das gestiegene Bedürfnis nach einer bürgerna–hen Polizeiarbeit. Gerade in den letztgenannten Bereichen sind die gesteigerten Anforderungen an unsere Mitarbeiter auch qualitativer Art: Rechtlich richtige, verhältnismässige und deeskalierende Handlungsstrategien stellen gerade im Bereich von Familienstreitigkeiten, bei (Drogen)– Personenkontrollen oder dem frühzeitigen Erkennen von Problemherden hohe Anforderungen an die Korpsangehörigen. Die notwendige Weiterbildung umfasst psychologisches und juristisches Wissen. Im

weiteren ist die zunehmende Belastung mit Einsätzen im (un)friedlichen Ordnungsdienst zu berücksichtigen.

Dieser ausgewiesenen Entwicklung soll vorerst mit einem noch gezielteren Einsatz der vorhandenen Ressourcen begegnet werden, um die öffentliche Sicherheit in allen drei Bereichen der Prävention, der Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben sowie der Strafverfolgung auch in Zukunft sicherzustellen.

### 1.3 Die Notwendigkeit für die Schaffung der neuen Einheit PSA

Die Schaffung der neuen Einheit PSA ist notwendige Voraussetzung für einen effizienteren und effektiveren Einsatz der vorhandenen Ressourcen. Diejenigen sicherheitspolizeilichen Tätigkeiten, für welche keine einjährige Ausbildung erforderlich ist und die in Zukunft auch von den PSA nach entsprechender Ausbildung ausgeübt werden, sind im neuen Paragraphen 7 Absatz 2 des Dienstreglements (DR; BGS 511.12) definiert (vgl. Ziffer 1.5.2.1).

Auf diese Weise können sich die Polizisten und Polizistinnen, das heisst die umfassend ausgebildeten Korpsangehörigen, welche mit den Jahren zusätzliche polizeiliche, psychologische und juristische Sachkenntnisse sowie Erfahrungen erworben haben, besser auf die qualitativ anspruchsvollen Aufgaben, beispielsweise in den zeitintensiven Bereichen der bürgernahen Polizeiarbeit und allgemein der Prävention, konzentrieren.

Mit dieser Strukturanpassung, welche die öffentliche Sicherheit in unserem Kanton und insbesondere auch auf Gemeindeebene verbessern soll, wird der berechtigten Stossrichtung des Postulats vom 11. 3. 2003 und der Stellungnahme des Regierungsrates (RRB 2003/1098 vom 16. Juni 2003) entsprochen.

### 1.4 Ziele der Strukturanpassung und der neuen Einheit PSA

- Anpassung der Organisationsstruktur der Polizei Kanton Solothurn und insbesondere der Sicherheits- Abteilung an die ausgewiesenen Bedürfnisse der Gemeinden nach vermehrter Präsenz und verstärkter lokaler Sicherheit.
- Steigerung der Effizienz und der Nachhaltigkeit sicherheitspolizeilicher Arbeit durch die Möglichkeit der Konzentration der Polizisten und Polizistinnen auf ihre anspruchsvollen Kernaufgaben.
- Ergänzend und komplementär dazu die Übertragung der weniger qualifizierten hoheitlichen Tätigkeiten der Sicherheitspolizei auf die PSA.
- Stärkung des Präventionsgedanken, Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung und der objektiven Sicherheitslage im Kanton.
- Durch den Einsatz weniger umfassend ausgebildeter PSA können diese Ziele kosten-günstiger erreicht werden.

### 1.5 Struktur, Aufgaben und Kompetenzen PSA

#### 1.5.1 Eingliederung in den bisherigen Dienst Einsatzpolizei (ESPO), neu "Einsätze"

Die Schaffung eines eigenen Dienstes ist für rund 10 PSA nicht sinnvoll. Da die PSA vorwiegend Aufgaben wahrnehmen, welche in den Zuständigkeitsbereich der heutigen ESPO fallen, ist eine Ein-

gliederung bei diesem Dienst geplant. Mit dieser Integration wird der Dienst Einsatzpolizei in „Einsätze“ umbenannt, bestehend aus den Dienstgruppen ESPO und PSA. Die PSA unterstehen dem Dienstchef Einsätze, bisher ESPO (siehe Organigramm im Anhang).

## 1.5.2 Aufgaben der PSA

### 1.5.2.1 Aufgaben in eigener Kompetenz

Die folgenden weniger qualifizierten (teilweise hoheitlichen) Tätigkeiten werden von den PSA selbstständig und in eigener Kompetenz ausgeführt:

- Uniformierte Präsenz und Durchführung (nächtlicher) Patrouillen- und Kontrolltätigkeit, vorwiegend in exponierten Quartieren, v.a. Einbruchs- und Strassenverkehrsprävention;
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs und Ausstellen der entsprechenden Ordnungsbussen;
- Sichern von Unfallstellen (ohne die Tatbestandsaufnahme) und Absperrungen von Tatorten;
- Ausführung von verschiedenen Transportdiensten (Zustellungen, etc.);
- Sicherheitsaufgaben im Rahmen von Veranstaltungen wie beispielsweise Einlasskontrollen.

Da es sich um die eigentlichen Hauptaufgaben der PSA handelt, finden sie im geänderten Dienstreglement (neu § 7 Abs. 2 DR) ausdrücklich Erwähnung.

### 1.5.2.2 Unterstützungsaufgaben im Verbund mit umfassend ausgebildeten Korpsangehörigen

Die folgenden anspruchsvollen hoheitlichen Tätigkeiten erfolgen zur Unterstützung und in Zusammenarbeit mit Polizisten:

- Kontrollen in der Drogenszene, im Milieu und in Asylbewerberunterkünften sowie anderer sogenannter Hot-Spots (ereignisintensive Plätzen);
- Tätigkeit als Radaroperator;
- Unterstützung bei Hausdurchsuchungen;
- Einsatz im friedlichen Ordnungsdienst;
- Unterstützung bei Verkehrskontrollen.

## 1.5.3 Kompetenzen der PSA

Entsprechend ihrer Aufgaben sind die PSA mit den erforderlichen Kompetenzen auszustatten.

### 1.5.3.1 Allgemeine Kompetenzen

Um die unter Ziffer 1.5.2.1 genannten Aufgaben selbstständig und in eigener Kompetenz effizient und effektiv ausführen zu können, sind die PSA befugt, folgende, im Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Kapog; BGS 511.11) umschriebenen polizeilichen Zwangsmassnahmen auszuüben:

- Anhaltung und Identitätsfeststellung inkl. Ausweiskontrollen gemäss § 34 Kapog;
- Befragungen und Abklärungen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, beispielsweise im Rahmen von §§ 31, 34 und 37 Kapog;
- Zuführung und Übergabe angehaltener Personen, Wegweisung und Fernhaltung gem. § 37 Kapog;
- Abnahme von Gegenständen zwecks Beweissicherung oder Vermeidung von Straftaten;
- Handschriftliches Verfassen von Kurzprotokollen, Empfangsbestätigungen und dgl.;
- Ausstellen von Ordnungsbussen.

### 1.5.3.2 Kompetenzen der PSA bei Unterstützungstätigkeiten i.S. Ziffer 1.5.2.2

Bezüglich der Unterstützungstätigkeiten, welche lediglich einzelfallweise und im Verbund mit Polizisten durchgeführt werden dürfen, sind die PSA dem jeweiligen Einsatzleiter unterstellt. Bei diesem handelt

es sich zwingend um einen Polizisten. Unter seiner Anweisung und ständiger Kontrolle sind die PSA zur Vornahme anderer im Gesetz über die Kantonspolizei und der Strafprozessordnung geregelten Zwangsmassnahmen befugt, sofern sie zur Erfüllung der konkret zugewiesenen Amtshandlung erforderlich sind. Auf die Möglichkeit, den PSA einzelfallweise solche Kompetenzen zu übertragen, wird im geänderten Dienstreglement (neu § 7 Abs. 3 DR) hingewiesen.

#### 1.6 Ausrüstung der PSA

Die PSA leisten ihren Dienst grundsätzlich im Dienstoverall (OD- Kombi). Bezüglich der Ausweispflicht gelten die Bestimmungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Kantonspolizei. Mit Ausnahme der Schusswaffe verfügen die PSA über dieselbe Ausrüstung wie die umfassend ausgebildeten Korpsangehörigen.

#### 1.7 Anforderungsprofil und Ausbildung

Bezüglich Anforderungsprofil und Lerninhalten wird auf die im Grobkonzept festgehaltenen Minimalanforderungen und Ausführungen verwiesen.

Die viermonatige Ausbildung zum Polizeilichen Sicherheitsassistenten wird vorerst – analog der 12-monatigen Ausbildung – durch den Ausbildungsdienst der Kantonspolizei organisiert. Die Lehrkräfte des Polizeikorps werden die erforderlichen Instruktionen durchführen. Die notwendigen Präzisierungen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt in Form von Weisungen des Kommandanten. Dadurch wird eine möglichst bedürfnisgerechte Ausbildung gewährleistet.

Gemäss § 27 DR ist eine 12-monatige Ausbildung der Regelfall. Aufgrund der beschränkten Kompetenzen und des kleineren Aufgaben- und Einsatzspektrums ist für die PSA eine kürzere Ausbildung ausreichend und als Ausnahmefall von der Regel auch möglich. Im Sinne der Rechtssicherheit werden die Ausnahmemöglichkeiten mit dieser Vorlage ausführlich umschrieben. Die folgenden Paragraphen gelten analog: §§ 10 –18 KapoG, § 11 DR, §§ 22 –26 DR sowie §§ 28 und 29 DR.

Ab 2007/2008 wird die Ausbildung voraussichtlich an der interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch stattfinden.

#### 1.8 Korpsangehörige im Sinne des Gesetzes über die Kantonspolizei – Auswirkungen auf den Korpsbestand

Gemäss § 27 des DR ist eine 12-monatige Ausbildung der Regelfall. Aufgrund der beschränkten Kompetenzen und des kleineren Aufgaben- und Einsatzspektrums ist für die PSA eine kürzere Ausbildung ausreichend und als Ausnahmefall von der Regel auch möglich. Im Sinne der Rechtssicherheit werden die Ausnahmemöglichkeiten mit dieser Vorlage ausführlich umschrieben. Wie unter Ziffer 1.7 ausgeführt, erfolgt die Ausbildung im Rahmen einer Polizeischule. Somit gelten die PSA als Korpsangehörige im Sinne von § 13 KapoG.

Der Korpsbestand setzt sich somit inskünftig aus PSA und Polizisten zusammen, wobei die PSA nicht anstelle, sondern zusätzlich zu den bewilligten 345 umfassend ausgebildeten Korpsangehörigen zu rechnen sind.

#### 1.9 Finanzielle Auswirkungen

Das Personalamt hat die Funktion des Polizeilichen Sicherheitsassistenten in die Besoldungsklasse 11 eingereiht.

Da die PSA für ihre Tätigkeiten auf keinen Einzelarbeitsplatz und zusätzliche EDV- Infrastruktur angewiesen sind, können sicherheitspolizeiliche Aufgaben deutlich günstiger erbracht werden.

Mit der Rekrutierung von vorerst 10 PSA fallen Personalkosten (Lohnkosten, Lohnnebenleistungen, Aus- und Weiterbildung, Uniform) von rund Fr. 900'000.— pro Jahr an. Gemäss RRB Nr. 2004/1533 vom 6. Juli 2004 sind diese aus dem bestehenden Globalbudget der Polizei Kanton Solothurn zu finanzieren. Für den Kanton Solothurn ergeben sich deshalb aus der Schaffung der Einheit PSA keine finanziellen Folgekosten.

#### 1.10 Vernehmlassung

##### 1.10.1 Mitbericht des Finanzdepartements vom 11. November 2004

Das Finanzdepartement unterstützt das Konzept „Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA)“ sowie die Bestrebungen der Polizei Kanton Solothurn, die vorhandenen Ressourcen noch gezielter einzusetzen, ausdrücklich.

### 1.10.2 Reaktion des VSEG

Gestützt auf den RRB Nr. 2004/1533 vom 6. Juli 2004 haben am 24. August 2004 erste Diskussionen mit dem VSEG stattgefunden. Eine Erhöhung der Polizeipräsenz wird von den Gemeinden allgemein als notwendig erachtet und die Schaffung der PSA ausdrücklich befürwortet. Allerdings äusserte der Vorstand des VSEG starke Bedenken, dass der Kanton den Einwohnergemeinden inskünftig die Erfüllung polizeilicher Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit finanziell überantworten wolle. Deshalb empfiehlt er den Gemeinden, bei der Polizei Kanton Solothurn lediglich unter der Bedingung einer verbindlichen definierten Grundabdeckung, welche weiterhin unentgeltlich zugunsten der Gemeinden zu erbringen ist, ortspolizeiliche Leistungen einzukaufen.

Da mit dem Grobkonzept von Beginn an auch Effizienzsteigerungen innerhalb des Korps beabsichtigt waren, ist diese Zurückhaltung des VSEG kein Grund, mit der Umsetzung des Konzepts zuzuwarten.

### 1.11 Rechtslage

Die neue Einheit der PSA wird sich bezüglich Ausbildungsdauer und -umfang wesentlich von den umfassend ausgebildeten Korpsangehörigen unterscheiden. Da den PSA im begrenztem Umfang die Ausübung (hoheitlicher) polizeilicher Aufgaben übertragen wird und ihnen im Rahmen dieser Tätigkeiten auch die Anwendung gesetzlich definierter Zwangsbefugnisse gestattet ist, rechtfertigt sich die Regelung auf Verordnungsstufe.

Die konkrete Organisation der Kantonspolizei legt der Regierungsrat gemäss § 7 KapoG in Verbindung mit § 2 DR mittels Organigramm fest. Die detaillierte Eingliederung der PSA in die verschiedenen Abteilungen, Polizeibezirke und Dienste des Korps wird in der Folge gestützt auf alt § 7 Abs. 2 neu § 7 Abs. 5 vom Kommando vorgenommen.

### 1.12 Zusammenfassung

Das vorliegende Reorganisationsprojekt will auf die neuen gesellschaftlichen Entwicklungen und auf die spezifischen lokalen Sicherheitsbedürfnisse in den Gemeinden reagieren: Die Schaffung der neuen Einheit PSA und die dadurch mögliche Konzentration der umfassend ausgebildeten Polizisten auf ihre Kernaufgaben und die anspruchsvollen hoheitlichen Polizeitätigkeiten sind geeignete Massnahmen zur Optimierung der öffentlichen Sicherheit in unserem Kanton. Das Kommando kann die Ressourcen zielgerichteter und wirtschaftlich sinnvoll einsetzen. Durch die vollständige Integration der PSA in das Korps können sicherheitspolizeiliche Aufgaben kostengünstig, effizient und nachhaltig erbracht werden. Ausserdem bleibt der geltende Rechtsschutz für den betroffenen Bürger gewahrt.

## 2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung des Dienstreglements für die Kantonspolizei

RRB Nr. 2004/2429 vom 30. November 2004

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und auf §§ 7, 10 Absatz 2, 12 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990<sup>2)</sup> und § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>3)</sup>

beschliesst:

### I.

Das Dienstreglement für die Kantonspolizei vom 21. Mai 1991<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 7 lautet neu:

#### *§ 7. Aufgaben der Korpsangehörigen*

<sup>1</sup> Der Polizist und die Polizistin haben sich grundsätzlich mit allen im Gesetz über die Kantonspolizei umschriebenen Aufgaben zu befassen.

<sup>2</sup> Der polizeiliche Sicherheitsassistent und die polizeiliche Sicherheitsassistentin erfüllen hoheitliche Aufgaben, die keiner umfassenden Ausbildung nach § 27 Absatz 1 dieses Reglementes bedürfen. Sie üben insbesondere folgende Tätigkeiten aus:

- a) Patrouillen- und Kontrolltätigkeiten;
- b) Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
- c) Ausführung verschiedener Transportdienste;
- d) Sichern von Unfallstellen und Absperren von Tatorten;
- e) Sicherheitsaufgaben anlässlich von Veranstaltungen wie beispielsweise Einlasskontrollen.

<sup>3</sup> Zur Unterstützung und im Verbund mit Polizisten und Polizistinnen kann das Kommando den Polizeilichen Sicherheitsassistenten und -assistentinnen im Einzelfall weitere Tätigkeiten zuweisen.

<sup>4</sup> Die Polizeilichen Sicherheitsassistenten und -assistentinnen sind zur Ausübung derjenigen polizeilichen Zwangsbefugnisse gemäss Gesetz über die Kantonspolizei und Kantonaler Strafprozessordnung berechtigt, welcher sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen.

<sup>5</sup> Das Polizeikommando weist den Abteilungen, Polizeibezirken und Diensten den Aufgabenbereich zu.

§ 27 lautet neu:

#### *§ 27. Dauer der Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Schule für die Polizisten und Polizistinnen dauert in der Regel 12 Monate.

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 511.11.

<sup>3)</sup> BGS 126.1.

<sup>4)</sup> GS 92, 129 (BGS 511.12).

<sup>2</sup> Die Schule der Polizeilichen Sicherheitsassistenten und -assistentinnen dauert in der Regel 4 Monate.

## II.

1. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.
2. Mit Inkrafttreten der Verordnung werden die entsprechenden Organisationsänderungen genehmigt.
3. Die Verordnung ist neu zu drucken.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

### **Beilagen**

Organigramm per 1. Januar 2005

### **Verteiler RRB**

Polizei Kanton Solothurn (5)

Departement des Innern

Personalamt

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Parlamentsdienste

Stefan Nünlist, Präsident VSKPB, Postfach 1424, 4601 Olten

Veto Nr. 54      Ablauf der Einspruchsfrist: 24. Februar 2005.

### **Verteiler Verordnung**

Polizei Kanton Solothurn

Personalamt